

41-824-30/23

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BlmSchG-
Vollzug der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.
BlmSchV)**

**Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb von drei
Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs Vestas V172 auf
den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 147, Gemarkung Woppenrieth, 314, Gemarkung
Großenschwand und 443/3, Gemarkung Kleinschwand, Markt Tännesberg**

**Antragsstellerin: Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal
Anlagenstandort: Woppenriether Berg, 92723 Tännesberg**

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat der Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal mit Bescheid vom 26.09.2024, Az. 41-824-30/23 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BlmSchG erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

- a) *„Der Firma Max Bögl Wind AG, Max Bögl Straße 1, 92369 Sengenthal, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) des Typs Vestas V172 auf den Grundstücken Flur-Nrn. 147, Gemarkung Woppenrieth, 314, Gemarkung Großenschwand, und 443/3, der Gemarkung Kleinschwand erteilt.*

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen der Firma Max Bögl Wind AG, zugrunde:

Antragsordner in der Fassung vom 18.12.2023 mit eingearbeiteten Änderungen und Ergänzungen mit Stand vom 25.06.2024.

Die Unterlagen sind im Genehmigungsordner zusammengefasst, jeweils mit dem Genehmigungsvermerk auf den Planunterlagen versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

- b) *Die Erstgenehmigung bezieht sich auf folgende Maßnahmen:*

- *Errichtung und Betrieb von 3 Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) (Anlagen nach Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).*
- *Erteilung der Baugenehmigungen gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBO zur Errichtung der 3 Windkraftanlagen (Konzentrationswirkung gemäß § 13 BlmSchG).*
- *Die erforderliche waldrechtliche Rodungserlaubnis wird durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 8 Bay-WaldG).*

- c) *Die Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Flughafenstraße 118, 90411 Nürnberg stimmt als zivile Luftfahrtbehörde der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Auflagen zu. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist Bestandteil dieser Genehmigung.*

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit ein und ergeht jedoch unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält neben den allgemeinen Auflagen, insbesondere Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz (Eiswurf, Lärmschutz, Schattenwurf), sowie zu folgenden Rechtsbereichen: Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz, Baurecht, Bodenschutz, Brand- bzw. Katastrophenschutz, Denkmalschutz, Flugsicherheit, Land- und Forstwirtschaft, Lichtreflexionen, Naturschutz, Wasserrecht und Wetterdienst. Abschließend wurden noch Auflagen seitens des Bergrechts und des Militärs festgesetzt.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München

*Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.*

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt,*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Hinweise:

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, da dies von Seiten der Antragstellerin gemäß § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV beantragt wurde.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids samt Begründung kann in der Zeit **vom 15.10.2024 bis einschließlich 29.10.2024**

auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab unter <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/> eingesehen werden.

Weiterhin liegt der Genehmigungsbescheid mitsamt seiner Begründung **innerhalb der o. g. Frist** beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 014, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, werden darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:

- 09602 79-4100, 79-4110, 79-4010, 79-4150.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 26.09.2024, Az. 41-824-30/23, gilt entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt. Nach Ablauf der Klagefrist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab oder elektronisch unter umweltschutz@neustadt.de angefordert werden.

Neustadt a. d. Waldnaab, 14.10.2024
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.

Andreas Meier
Landrat